

Antrag auf Anordnung einer Verkehrsbeschränkung nach § 45 StVO

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben und zwingend auszufüllen



Den Antrag bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadtverwaltung Bad Mergentheim, Sachgebiet 32-2, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim

Telefon: 07931 – 57 3000, Telefax: 07931 – 57 3900 E-Mail: strassenverkehr@bad-mergentheim.de

Antragsteller oder Firma:	*		
Anschrift:	*		
eMail-Adresse:		Telefon:	*

1) Ort der Sperrung in Bad Mergentheim (ein aussagekräftiger Lageplan ist erforderlich. Keine technischen Zeichnungen!)

Straße und Hausnummer:	* _____	ggf. Ortsteil:	_____
Länge der Arbeitsstelle:	* _____ Meter	<input type="checkbox"/> Verlängerung einer bestehenden Anordnung:	
Dauer der Sperrung:	von * _____ bis * _____	von _____ bis _____	Unser Zeichen: _____

2) Art der Verkehrsbeschränkung (gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung)

Regelplan: *
innerorts außerorts

<input type="checkbox"/> Gehwegsperrung: <input type="checkbox"/> voll oder <input type="checkbox"/> teilweise (Gehwegrestbreite mind. 1,2 m!)	B II / ____	
<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung (um max. 1,0 m); <input type="checkbox"/> halbseitige Fahrbahnsperrung (Fahrbahnrestbreite mind. 3,0 m!)	B I / ____	C ____ / ____
<input type="checkbox"/> Fahrbahnvollsperrung (Restbreite weniger als 3,0 m), ein Umleitungs- und Beschilderungsplan ist als Anlage beizufügen!	B I / ____	C ____ / ____
<input type="checkbox"/> Haltverbotszone (z. B. für Umzugsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> Schilderstellung durch städtischen Bauhof gegen Kostenstellung (Kontaktaufnahme seitens des Antragstellers vorab mit dem städtischen Bauhof unter 07931 – 57 6655)	
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____		

3) Grund der Verkehrsbeschränkung:

<input type="checkbox"/> Erneuerung Straßenbelag	<input type="checkbox"/> Aufgrabungen / Verlegen von Versorgungsleitungen
<input type="checkbox"/> Dringende Maßnahme (Rohrbruch, Störung etc.)	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

4) Sondernutzung der öffentlichen Fläche: (optional, gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg)

Aufstellung eines <input type="checkbox"/> Containers/Wechselbehälters <input type="checkbox"/> Baugerüsts <input type="checkbox"/> Autokrans/Baukrans	<input type="checkbox"/> auf der Fahrbahn	<input type="checkbox"/> auf dem Gehweg
<input type="checkbox"/> Lagern von Baumaterial, Aushub, Baugeräten usw.	<input type="checkbox"/> auf der Fahrbahn	<input type="checkbox"/> auf dem Gehweg
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	Maß der Sondernutzung: * _____ m ²	

5) Verantwortlicher Bauleiter / Ansprechperson vor Ort

Name:	* _____	Privatanschrift:	* _____
Mobilfunk:	* _____	Ist Inhaber einer Zertifizierung nach RSA/MVAS 99:	<input type="checkbox"/> ja Wenn nicht angekreuzt, darf nicht in den fließenden Verkehr eingegriffen werden!

Wichtig: die Beantragung hat mindestens 2 Wochen vor Durchführungsbeginn bei der Stadtverwaltung Bad Mergentheim zu erfolgen (VwV zu § 45 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Ablehnung des Antrags vor, wenn dieser nicht maßgeblich vollständig ausgefüllt, diesem kein aussagekräftiger Lageplan beigefügt oder nicht rechtzeitig bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Im Falle von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum ist das Merkblatt der Straßenbaubehörde der Bad Mergentheim über die Wiederherstellung von Straßen- und Gehwegoberflächen Bestandteil der Genehmigung. Nach Beendigung von Aufgrabungsarbeiten ist unverzüglich Fertigungsanzeige gegenüber dem Sachgebiet 66 zu erstatten!

Der Antragsteller versichert durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und die Kenntnisnahme über die Erhebung der Gebühren und dieser Hinweise. Auf die Seiten 2 und 3 (Ausfüllhilfe und Hinweise) wird verwiesen.

_____, den _____ Unterschrift: _____

Ausfüllhilfe und Hinweise zum Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Straßenverkehrsordnung

Bitte lesen Sie sich diese Ausfüllhilfe genau durch. Sie soll Ihnen die Antragstellung erleichtern und sicherstellen, dass alle behördlich benötigten Informationen und Unterlagen vorhanden sind. Bitte auch die Hinweise auf Seite 3 beachten.

Antragsteller:

Bitte tragen Sie hier Angaben zu Ihrem Unternehmen ein. Zwingend erforderlich ist eine gültige Postanschrift und eine Telefonnummer. Privatpersonen (Bauherren, Veranstalter o. ä.) dürfen grundsätzlich nicht in den Straßenverkehr eingreifen. Geringfügige Beeinträchtigungen jedoch können auch von Privatpersonen durchgeführt werden. Als geringfügige Beeinträchtigung wird die Stellung von Haltverbotsschildern oder von Containern auf Gehwegen angesehen, wenn der Gehweg noch benutzbar bleibt, also eine Restbreite von mehr als 1,2 Metern aufweist. Diese Aufzählung ist abschließend.

1) Ort der Sperrung:

Es ist der genaue Ort der Sperrung anzugeben, in der Regel Straße und Hausnummer. Liegen diese nicht vor, ist die Örtlichkeit anderweitig zu konkretisieren, z. B. durch Flurstücknummer oder Beschreibung. Auch Zeitraum und Länge der Arbeitsstelle (in Metern) ist anzugeben. Hinsichtlich des Zeitraums sind realistische Angaben zu machen. Wird die Verlängerung einer bestehenden Verkehrsanordnung beantragt, so ist unser Buchungszeichen der ursprünglichen Anordnung anzugeben (z. B. 2023B00031).

2) Art der Verkehrsbeschränkung:

Hier sind Art und Umfang der Verkehrsbeschränkung zu nennen. Bitte kreuzen Sie an, ob hiervon der Gehweg oder die Fahrbahn betroffen sind. Bitte auch die Konkretisierung ankreuzen. Wird ein **Gehweg voll gesperrt** und kann dieser nicht genutzt werden, ist grundsätzlich ein Notweg für Fußgänger auf der Fahrbahn einzurichten. In diesem Falle ist dann auch eine Sperrung der Fahrbahn zu beantragen, da der Notweg den fließenden Verkehr beeinträchtigt. In Ausnahmefällen kann auf Straßen mit wenig Kraftverkehr auf den Gehweg der gegenüberliegenden Seite geleitet werden, falls vorhanden.

Fahrbahnen können um maximal 1,0 Meter eingeengt werden, um als Einengung zu laufen. Darüberhinausgehende Einengungen müssen als halbseitige Fahrbahnsperrung gewertet werden. Bei halbseitigen Fahrbahnsperrungen ist eine Restbreite von mindestens 3,0 m bis zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand zu gewährleisten. Alles unter 3,0 m Fahrbahnrestbreite muss als Vollsperrung gewertet werden, dann ist dem Antrag ein detaillierter Umleitungs- und Beschilderungsplan beizufügen. In Ausnahmefällen kann die Fahrbahnrestbreite bis 2,75 m minimiert werden. Vollsperrungen gilt es grundsätzlich zu vermeiden und werden nur im Ausnahmefall genehmigt, wenn es technisch oder rechtlich nicht anders möglich ist. Das Erfordernis von Vollsperrungen ist vorab zu begründen. Wirtschaftliche Gründe können nicht gewertet werden!

Vom Antragsteller ist ein schlüssiger **Verkehrszeichenplan** beizufügen, mindestens jedoch eine Angabe zum anzuwendenden Regelplan nach der Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21).

Soll eine **Haltverbotszone** errichtet werden, muss diese durch entsprechende Verkehrszeichen (VZ 283-xx und Zusatzzeichen) kenntlichgemacht werden. Die Stellung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Antragsteller. Im begründeten Ausnahmefall kann die Stellung der Verkehrszeichen gegen Rechnungsstellung vom städtischen Bauhof unternommen werden. In diesem Falle hat der Antragsteller sich vorab mit dem städtischen Bauhof unter 07931 – 57 6655 in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich sind Haltverbote mindestens 72 Stunden vor dem beabsichtigten Gültigkeitsbeginn aufzustellen.

Fällt Ihr Anliegen in keines unter diesem Punkt genannte Szenario, konkretisieren Sie dieses bitte unter „Sonstiges“, ggf. auf einem separaten Blatt oder Plan.

3) Grund der Verkehrsbeschränkung:

Bitte den Grund für die Verkehrsbeeinträchtigung angeben. Hierbei handelt es sich in der Regel um Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrsfläche. Diese sind durch den Straßenbaulastträger separat zu genehmigen. Die entsprechende Anhörung an den Straßenbaulastträger erfolgt von uns als Straßenverkehrsbehörde. Aus diesem Grund sind Anträge rechtzeitig zu stellen. Der Genehmigung ist dann ein technisches Datenblatt des Straßenbaulastträgers beigelegt, welches es zu beachten gilt.

4) Sondernutzung der öffentlichen Fläche:

Wird die öffentliche Verkehrsfläche nicht aufgegeben, aber durch beispielsweise einen Kran oder Container in Anspruch genommen, so ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Hierzu bitte den Grund für die Sondernutzung angeben. Die Angabe des Maßes der Sondernutzungsfläche in ganzen Quadratmetern ist eine Pflichtangabe. Wird keine Sondernutzungserlaubnis benötigt, entfällt die Angabepflicht zum Maß der Sondernutzung.

5) Verantwortlicher Bauleiter, Ansprechperson vor Ort:

Hierbei handelt es sich um Pflichtangaben. Die entsprechend verantwortliche Person muss jederzeit erreichbar sein, daher sind zwingend eine Mobilfunknummer und die Privatanschrift anzugeben. Inhaber einer Zertifizierung nach RSA/MVAS 99 sind berechtigt, durch Stellung von Verkehrszeichen in den Straßenverkehr einzugreifen. Bei Privatpersonen/Bauherren liegt eine solche Zertifizierung in der Regel nicht vor, so dass nicht maßgeblich in den fließenden Verkehr eingegriffen werden darf, siehe Angaben zum Punkt „Antragsteller“.

Hinweise zur Gebührenerhebung:

Für die Genehmigung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung sind grundsätzlich Gebühren zu erheben. Diese können sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzen. Die Grundlage bzw. der Rahmen einer solchen Gebührenerhebung liegt einerseits in der „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)“, dort die lfd. Nummern 261 oder 263. Dies bedeutet, dass die beabsichtigte Verkehrsbeschränkung eine Gebührenerhebung gemäß der Straßenverkehrsordnung nach sich zieht. Konkret werden im Gemarkungsgebiet Bad Mergentheim folgende Gebühren nach der GebOSt erhoben:

Gehwegsperrungen teilweise oder voll:

20 € für eine Woche, 30 € für einen Monat, maximal 50 €.

Bitte beachten: zieht die Gehwegsperrung die Notwendigkeit eines Notwegs auf der Fahrbahn nach sich, muss eine Fahrbahnsperrung beantragt werden!

Fahrbahnsperrungen (Einengungen oder halbseitig):

30 € für zwei Tage, 40 € für eine Woche, 55 € für zwei Wochen, 65 € für drei Wochen, 70 € für einen Monat, 30 € jeder weitere angefangene Monat, maximal 130 €.

Fahrbahnsperrungen (Vollsperrungen):

30 € für zwei Tage, 55 € für eine Woche, 70 € für einen Monat, 40 € jeder weitere angefangene Monat, maximal 190 €.

Bei klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) können zusätzliche Gebühren anfallen.

Temporäre Stellung von Verkehrszeichen (z. B. Haltverbote für Umzüge):

20 € für einen Tag, 30 € für zwei Tage, 40 € für eine Woche, 55 € für zwei Wochen, 65 € für drei Wochen, 70 € für einen Monat, 30 € jeder weitere angefangene Monat, maximal 130 €.

Sondernutzungen der öffentlichen Verkehrsfläche:

Wird die öffentliche Verkehrsfläche (hierzu zählen auch Parkplätze) über den Gemeingebrauch hinaus genutzt, beispielsweise durch Stellung eines Krans, eines Containers oder durch Lagerung von Baumaterialien, so ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Hier fallen neben den o. g. GebOSt-Gebühren noch Sondernutzungsgebühren an. Die Grundlage hierzu findet sich in §§ 13 und 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. Nr. 13 der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Mergentheim vom 28.06.2018. Je angefangenen Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden erhoben:

0,50 € je Tag bzw. 0,80 € je Tag, wenn bewirtschaftete (gebührenpflichtige) Parkplätze betroffen sind.

2,50 € je Woche bzw.

8,00 € je Monat.

Verwaltungsgebühr:

Für die Bearbeitung des Vorgangs wird in der Regel eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Grundlage hierzu findet sich in Nr. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Mergentheim. Hierzu wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,90 € je Zeiteinheit (angefangene Viertelstunde) erhoben. Bei der Bearbeitung erforderliche Nachfragen und Recherchen, insbesondere durch nicht eindeutig ausgefüllte Anträge erhöhen den Zeitaufwand und somit die zu erhebenden Gebühren.

Beispiel:

Es wird eine halbseitige Fahrbahnsperrung beantragt. Ein Kran mit dem Maßen 5 m x 5 m soll zwei Monate lang teilweise auf dem Gehweg und teilweise auf der Fahrbahn stehen. Durch einen Notweg auf der Fahrbahn kann der Fußgängerverkehr passieren, die Fahrbahnrestbreite beträgt 3,25 m.

Für die halbseitige Sperrung werden fällig: 70 € für den ersten Monat + 30 € für den zweiten Monat = 100,00 €

Für die Sondernutzungsfläche von 25 m² werden erhoben: 25 m² x 8,00 €/Monat/m² x 2 Monate = 400,00 €

Für die Verwaltungsgebühr (normaler Aufwand) werden erhoben: = 25,80 €

Gesamtgebühr: 100,00 € + 400,00 € + 25,80 € = 525,80 €.

Allgemeine Hinweise:

Der vollständige und unterschriebene Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO ist **mindestens zwei Wochen vor beabsichtigtem Beginn unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans** bei der Straßenverkehrsbehörde unter strassenverkehr@bad-mergentheim.de oder im Original unter der Adresse Stadtverwaltung Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, einzureichen. Eine Verkürzung der Bearbeitungszeit ist nicht möglich, da zur Bearbeitungszeit grundsätzlich Prüfungen und Anhörungen im Vorfeld erfolgen müssen. Im gesetzlich geregelten Ausnahmefall kann die Einreichungsfrist von zwei Wochen unterschritten werden. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um dringende Maßnahmen wie Rohrbrüche, Störungen bei Telekommunikationsleitungen oder bei Gefahr im Verzug. Planbare Maßnahmen können nie dringende Maßnahmen sein!

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Pflichtfelder sind mit einem * gekennzeichnet und sind unbedingt auszufüllen. Dem Antrag ist ein aussagekräftiger Lageplan beizufügen. Technische Zeichnungen werden nicht akzeptiert. Nicht rechtzeitig eingegangene oder nicht vollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Bitte überschlagen Sie im Vorfeld zur Beantragung, welche Gebühren auf Sie zukommen. Mit Unterschrift des Antrags erkennen Sie diese Umstände an.